

SÄA 4 Änderung der Diözesanordnung - Anzahl Vorstandsämter und Geistliche Verbandsleitung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss (Satzungsausschuss)

Antragstext

1 Die BDKJ-DV möge die Änderung des § 11 (6), § 12 (2)-(3) und § 13 der
2 Diözesanordnung beschließen.

3 Die Neufassung der Paragrafen sieht wie folgt aus:

§ 11 Diözesanversammlung

5 6. **Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich
einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen,
Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes oder auf
Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Jugendverbänden oder auf Antrag
von mindestens drei Regionen ist die Diözesanversammlung vier Wochen
vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der
geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der
Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem
Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.**

14 Alte Fassung:

15 6. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und
16 geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen,
17 Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes oder auf Antrag von
18 mindestens drei stimmberechtigten Jugendverbänden oder auf Antrag von mindestens
19 drei Regionen ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der
20 Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder der
21 geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden
22 vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme
23 zuzuleiten.

§ 12 Diözesanvorstand

25 2. **Der Diözesanvorstand besteht aus 5 Personen:**

- 26 • a.) **zwei Vorsitzende nicht-männlicher Geschlechtsidentität,**
- 27 • b.) **zwei Vorsitzende nicht-weiblicher Geschlechtsidentität,**
- 28 • c.) **eine Geistliche Verbandsleitung**

29 **Übergangsbestimmung: Amtierende Vorstandsmitglieder, die vor dem
28.04.2025 gewählt wurden, dürfen unabhängig der paritätischen Bestimmungen (§12 (2)**

a + b)

31 **für weitere Amtszeiten kandidieren. Die Stimmenanzahl des Vorstandes in
der**
32 **Diözesanversammlung darf 5 nicht überschreiten.**

33 **3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der
Diözesanversammlung**
34 **für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können
Personen,**
35 **die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind.**

36 Alte Fassung:

37 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus 8 Personen:

- 38 (a) sechs Vorsitzende (paritätisch zu besetzen)
39 (b) eine Geistliche Verbandsleiterin
40 (c) ein Diözesanpräses.

41 (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für
42 eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer, die
43 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

44 **§ 13 Geistliche Verbandsleitung**

- 45 1. **Neben der Gesamtverantwortung für den Verband ist es besondere
Aufgabe der
Geistlichen Verbandsleitung, nach Maßgabe des Evangeliums für eine
lebendige Beziehung von Glauben und Leben zu sorgen und diese zu
fördern.
Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes soll die
Geistliche Verbandsleitung daran arbeiten, Mitglieder der
Jugendverbände
sowie die Mitarbeiter:innen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda zu
befähigen,
den christlichen Glauben kennenzulernen und ihre Lebenswelt aus dem
Geist
des Evangeliums und der kirchlichen Tradition heraus zu gestalten und
zu
prägen.**
- 54 2. **Die Kandidat:innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird
nach
Zustimmung durch den Diözesanbischof von der Wahlkommission in die
Wahlliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch
den
Diözesanbischof.**
- 58 3. **Für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung können Priester, Diakone,
Ordensangehörige sowie theologisch qualifizierte Lai:innen gewählt
werden.**

60 Alte Fassung

61 § 13 Geistliche Verbandsleitung

- 62 1. Die Geistliche Verbandsleitung setzt sich aus dem Diözesanpräses und der
63 Geistlichen Verbandsleiterin zusammen.
- 64 2. Neben der Gesamtverantwortung für den Verband ist es besondere Aufgabe der
65 Geistlichen Verbandsleitung, nach Maßgabe des Evangeliums für eine
66 lebendige Beziehung von Glauben und Leben zu sorgen und diese zu fördern.
67 Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes soll die
68 Geistliche Verbandsleitung daran arbeiten, Mitglieder der Jugendverbände
69 sowie die Mitarbeiter:innen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda zu befähigen,
70 den christlichen Glauben kennenzulernen und ihre Lebenswelt aus dem Geist
71 des Evangeliums und der kirchlichen Tradition heraus zu gestalten und zu
72 prägen.
- 73 3. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und die Kandidatinnen für
74 das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Zustimmung durch den
75 Diözesanbischof von der Wahlkommission in die Wahlliste aufgenommen. Nach
76 der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.
- 77 4. Sollte kein Priester für das Amt des Diözesanpräses gefunden werden, kann
78 mit Zustimmung des Diözesanbischofs auch ein Ordensmann, ein Diakon oder
79 ein theologisch qualifizierter Laie gewählt werden. Wahl und Beauftragung
80 erfolgen wie für den Diözesanpräses.
- 81 5. Die Geistliche Verbandsleiterin soll eine Ordensfrau oder theologisch
82 qualifizierte Frau sein.

Begründung

Durch die Veränderten Stimmzahlen auf der Diözesanversammlung hätte ein vollbesetzter 8-köpfiger Vorstand zu viel Stimmgewicht gegenüber den Mitgliedsgruppen. Da auch ein 5-köpfiger Vorstand gut arbeitsfähig ist, soll die Zahl auf 5 reduziert werden.